

Satzung

Be the Change Stiftung für kulturellen Wandel (ehemals: Höllbachhof Stiftung)

Präambel:

Unsere Vision ist es, am Höllbachhof eine Forschungs- und Bildungsstätte entstehen zu lassen, in der die Grundlagen einer nachhaltigen Lebensweise erforscht und ausgebildet werden können. Basierend auf der Prämisse, dass eine nachhaltige Lebensweise einer inneren Haltung entspringen muss, also eine Frage des Bewusstseins ist, spielt die Frage, wie eine solche Haltung ausgebildet werden kann, eine zentrale Rolle in der Forschungs- und Bildungsarbeit des Projekts. Nachhaltiges Handeln, Wirtschaften und Leben kann unserer Ansicht nach nur dann Bestand haben, wenn es auf einer Kultur der Nachhaltigkeit basiert, die alle Ebenen menschlichen Lebens mit einbezieht. Unser wichtigstes Anliegen ist es daher, eine Kultur der Nachhaltigkeit entstehen zu lassen, aus der dann nachhaltiges Handeln von sich aus entstehen und wachsen kann.

Was ist Nachhaltigkeit?

Der 1987 von der Weltkommission für Gesundheit und Umwelt aufgesetzte Brundtland-Report zum Thema Nachhaltigkeit definierte nachhaltige Entwicklung als „Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Unsere heutigen Wirtschafts- und Lebensweisen erfüllen diese Kriterien nicht. Insbesondere der Lebensstandard und das Konsumverhalten in den reichen Industrienationen übersteigen die Grenzen der Tragfähigkeit bei Weitem. Wir betrachten unsere bisherigen Wirtschafts- und Handlungsweisen daher als überholt und wollen mit der Forschungs- und Bildungsstätte Höllbachhof aktiv neue Wege gehen.

Nachhaltigkeit: eine neue Definition von Wohlstand

Für viele Menschen ist die Nachhaltigkeitsdebatte ein beängstigendes Thema. Häufig fühlen sie sich in ihrem Lebensstandard bedroht und haben den Eindruck, Nachhaltigkeit würde bedeuten, dass sie persönlich etwas aufgeben müssen, das ihnen lieb und teuer ist. Anliegen der Forschungs- und Bildungsstätte Höllbachhof ist es, eine umfassende Definition von Wohlstand in den Vordergrund zu rücken, eine Definition die aufzeigt, dass eine Kultur der Nachhaltigkeit nicht primär Verzicht, sondern vor allem Bereicherung mit sich bringt.

Gemeinschaft

Im Rahmen des Projektes soll ein generationenübergreifendes Modellprojekt für gemeinsames Leben nach ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Prinzipien entstehen, in dem sich Nachhaltigkeit als lebendiges Kulturgut entwickeln kann und als solches erlebt werden kann. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft bildet die Grundlage der Forschungsarbeit und ermöglicht Bildungsangebote, die weit über die Vermittlung theoretischer Inhalte hinausgehen. Nachhaltigkeit kann als innere Haltung und als Ausdruck wahren Wohlstands erfahren werden. Eine Kultur der Nachhaltigkeit beinhaltet für uns eine Rückbesinnung auf wahrhaft nährnde Elemente menschlichen Zusammenlebens, die uns heute weitgehend verloren gegangen scheinen.

Namensänderung

Im Jahr 2015 wurde eine Namensänderung in „Be the Change Stiftung für kulturellen Wandel“ vorgenommen. Inspiriert durch das berühmte Gandhi-Zitat „Sei Du selbst der Wandel, den Du in der Welt sehen möchtest“ und ergänzt durch den Verweis auf unseren Fokus auf kulturellen Wandel, reflektiert der neue Name Ausrichtung und Seinszweck unserer Stiftung. Diese Änderung erlaubt es der Stiftung, ihren Satzungszweck erheblich besser zu erfüllen, vor allem was das überregionale Engagement betrifft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Be the Change Stiftung für kulturellen Wandel“.
- (2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 92539 Schönsee, Landkreis Schwandorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Erforschung und Entwicklung von Elementen nachhaltiger Kultur, auch Permakultur genannt, und deren Weitergabe durch entsprechende Bildungsangebote. In diesem Sinne ist die Stiftung insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 - a) **Wissenschaft und Forschung** in den Bereichen erneuerbare Energien, Ressourcenschonung durch Wiederverwertung und auf Nachhaltigkeit optimierte Technologien. Des Weiteren Erforschung der sozialen Voraussetzungen für nachhaltiges Leben und der psychologischen Reaktionen auf nachhaltige Lebensweisen. Erproben von alternativen Finanzierungsmodellen, die eine organische Verteilung von Ressourcen fördern.
 - b) **Kunst und Kultur und internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** durch Förderung von partizipatorischen Künsten, wie Theater, Tanz und Musik; insbesondere als bindende Elemente in menschlicher Gemeinschaft und als interkulturelle Kommunikationsmedien.
 - c) **Entlastung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege** durch alternativmedizinische Anwendungen, sowie durch Prävention von Burn-Out, psychosomatischen Beschwerden und Zivilisationskrankheiten.

- d) **Jugend- und Altenhilfe** durch Einbindung von jungen und alten Menschen in Lebens- und Bildungsformen, welche die Würde des Menschen im Kontext eines respektvollen Umgangs mit allem Lebendigen fördern.
- e) **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** in Nachhaltigkeit, insbesondere Umweltschutz, Stressmanagement, soziale Fertigkeiten (eng.: Social Skills), partizipatorische Künste, Ressourcenschonung, Gesundheit, Ernährung, biologischer Gartenbau.
- f) organischer und biologischer **Gartenbau und Pflanzenzucht**, Waldgärtnern und Saatgutvermehrung zur Wahrung der Artenvielfalt.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Einrichtung und Betreiben von **Forschungs- und Bildungsstätten**, in denen der Stiftungszweck verwirklicht werden kann.
 - b) die **Erschaffung von Rückzugsräumen** für Besinnungszeiten, in denen stressbelastete Menschen sich regenerieren und neu orientieren können.
 - c) **kulturelle Veranstaltungen** wie Konzerte, Theater und Ausstellungen mit Künstlern aus dem In- und Ausland in Verbindung mit entsprechenden Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - d) **Bildungsangebote** für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere zu den Themen: Permakultur, Stressmanagement, Elternschule, heilpädagogische Angebote, alternativmedizinische Anwendungen, Wildnispädagogik, kognitive Verfahren, Ernährung, Umweltschutz, ökologische Bauformen, regenerative Energien, Ressourcenschonung.
 - e) Einrichtung von **generationsübergreifenden Wohnprojekten** in denen alternative Lebensmodelle und mögliche zukünftige Gesellschaftsmodelle entwickelt und erprobt werden können; insbesondere solche, die eine Integration der Kinder- und Altenpflege in den Alltag der Gemeinschaft vorsehen.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Gegenständen: Barvermögen: 100.000,- € / einhunderttausend Euro
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Zudem können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.
- (5) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung Zuwendungen, im Übrigen auch Darlehen vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, fehlende bankübliche Sicherheiten).
- (6) Zur Umsetzung der Stiftungsziele ist es ausdrücklich auch gestattet und gewollt, dass die Stiftung Grundstücke erwirbt und bewirtschaftet, verpachtet oder in sonstiger Weise verwertet, z.B. im Erbbaurechtsweg an hilfsbedürftige Personen zur Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele weitergibt. Der Erbbauzins darf zur Förderung des Projektes zeitweise auch unterhalb sonst üblicher Sätze liegen.
- (7) Grundstücke und zugehörige Gebäude der Stiftung sollen im Allgemeinen nicht veräußert werden. Ausnahme ist eine Veräußerung zum Zwecke eines Neuerwerbs, der die Satzungsziele besser verwirklichen kann.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die ersten Stiftungsvorstandsmitglieder werden durch die Stifterin berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die auf Zeit berufenen Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzungszwecke. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, durch Abberufung, Rücktritt oder Todesfall, so ist vom Kuratorium ein

Nachfolger zu wählen. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuberufung seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Vorstand fasst im Rahmen der Zielsetzungen gem. § 2 dieser Satzung die Beschlüsse, nach denen die Stiftung verwaltet wird. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Telefax eingeladen worden ist. Der Vorstand ist des Weiteren beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich in den Sitzungen des Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Ein Antrag ist demnach angenommen, wenn er alle abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Veto soll nur abgegeben werden, wenn der zu treffende Beschluss nach Meinung des Vorstandsmitgliedes mit dem Satzungszweck in Konflikt steht. Für einen gültigen Beschluss bedarf es mehr Stimmen als Stimmenthaltung.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den abwesenden Mitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§6 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben und die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Der Vorstand kann auch einen Vertreter außerhalb des Vorstandes bestellen, der bevollmächtigt wird, die Stiftung, gemäß gesondert schriftlich erteilter Vollmacht, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, inklusive eines Mittelverwendungsberichtes und eines jährlichen Haushaltsplanes, soweit diese Pflichten nicht einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder ähnlich qualifizierten Personen übertragen werden.
 - b) Überwachung der Geschäftsführung bei Einsetzung von Vertretern hinsichtlich von Verwaltungsaufgaben.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen. Mitglieder des Kuratoriums werden Persönlichkeiten, die sich für die Stiftung in besonderer Weise einsetzen können und wollen. Sie werden erstmalig von der Stifterin berufen.
- (2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf drei Jahre. Mitglieder des Vorstandes können auch dem Kuratorium angehören.
- (3) Das Kuratorium wird per Kooption ergänzt; bei Ausscheiden eines Mitgliedes, wählt es nachrückende Mitglieder selbst in geheimer Wahl. Die Stifterin kann hierzu Vorschläge einbringen. Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums unter fünf Personen und findet keine ausreichende Kooption statt, darf der Vorstand, im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht, neue Mitglieder des Kuratoriums benennen.
- (4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte (§ 6 Abs. 2) und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes soweit in dieser Satzung vorgesehen
 - c) Beratung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - e) Bestellung von Wirtschaftsprüfern falls dies zur Entlastung notwendig erscheint
 - f) Auflösung der Stiftung
- (5) Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, der für Sitzungsleitung und Ladung zuständig ist. Der Sprecher vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich und unter Einhaltung einer einwöchigen Frist geladen worden sind und mindestens 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen sollen einmütig erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Kuratorium auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den abwesenden Mitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (7) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich im Kuratorium durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Jedes Mitglied kann im Kuratorium nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder bei einer Videokonferenz zulässig. Diese Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums und sind gemäß Abs. 6 Satz 5 zu dokumentieren.

§ 8 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Freistaates Bayern. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 9 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die inhaltliche Änderungen betreffen, und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Für die Entscheidung aller Streitfragen, die sich aus der Satzung und aus der Zugehörigkeit zu einem Organ der Stiftung ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Wenn der Spruch des Schiedsgerichtes aufgehoben wird, entscheidet erneut ein Schiedsgericht.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und soll möglichst nahe am bisherigen Stiftungszweck liegen.
- (3) Der Änderungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde; sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Trias - gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen mit Sitz in Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Auflösung die in Abs. 1 genannte Anfallsberechtigte nicht mehr existiert, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums über einen Empfänger, dem das Vermögen der Stiftung unter der Maßgabe zufallen soll, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Sonderrechte der Stifterin

- (1) Vorstand
 - a) Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorstandsvorsitzende.
 - b) Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied muss nach seiner Wahl von der Stifterin in seinem Amt bestätigt werden.
- (2) Kuratorium
 - a) Die Stifterin kann zusätzliche Mitglieder in das Kuratorium berufen, wenn die Zahl der Mitglieder erweitert werden soll; oder im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht die Zahl der Mitglieder bis zur Mindestzahl von fünf Personen reduzieren.
 - b) Die Stifterin kann Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund abberufen; dazu gehört auch der Fall, dass eine Person drei volle Amtszeiten Mitglied des Kuratoriums war und ein Wechsel deshalb sinnvoll erscheint.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

[Ort, Datum]

[Name der Stifterin]